

Hauptsatzung der Stadt Herborn

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herborn am 27.06.2013 folgende Hauptsatzung, geändert durch Änderungssatzung vom 21.04.2016, 27.08.2020 und 05.11.2020, beschlossen:

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 2. entfällt
 3. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO 30.000 im Einzelfall
 4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von EURO 50.000 im Einzelfall
 5. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen
- (4) Der Magistrat hat nach den in Abs. 3 Nr. 3 und 4 bezeichneten Angelegenheiten jeweils in der darauffolgenden Stadtverordnetenversammlung über die getätigten Geschäfte oder Verträge, die von dieser Regelung betroffen sind, zu unterrichten.
- (5) Die Bindung des Magistrats an die Festsetzung des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

- (6) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf einen Ausschuss oder den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung werden folgende Ausschüsse gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss

2. Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Energie

Zuständigkeiten: Umwelt, Klima- und Naturschutz, Energiewirtschaft, Umweltplanung

3. Ausschuss für Bauen und Verkehr

Zuständigkeiten: Bauleitplanung, Sanierung, Stadt- und Stadtteileentwicklung, Denkmalpflege, Verkehrsgestaltung und -entwicklung

4. Ausschuss für Soziales, Partnerschaft, Jugend und Kultur

Zuständigkeiten: Angelegenheiten der Familien, Kinder Jugend, Senioren, Menschen mit Behinderungen, Migration, Gesundheit, Städtepartnerschaften, Kultur

- (2) In die vorstehenden Ausschüsse werden jeweils 9 Mitglieder gewählt.

§ 2 a

„Besonderer Ausschuss nach § 51 a HGO“

- (1) Zur Sicherung der kommunalen Entscheidungsfähigkeit während der allgemeinen Infektionslage nach dem Ausbruch des Corona-Virus (SARS-VoV-2-Virus) wird ein besonderer Ausschuss gebildet.
- (2) In den Ausschuss nach Absatz 1 werden 12 Mitglieder gewählt.

- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem besonderen Ausschuss die Eilentscheidung in dringenden Angelegenheiten. Auf den besonderen Ausschuss finden die Regelungen des § 51 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) Anwendung.

§ 3

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher vertritt die Stadtverordnetenversammlung nach außen. Sie oder er vertritt die Stadtverordnetenversammlung in den von der Stadtverordnetenversammlung betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine Stadtverordnetenvorsteherin oder einen Stadtverordnetenvorsteher und 6 Mitglieder zur Vertretung der Stadtverordnetenvorsteherin bzw. des Stadtverordnetenvorstehers.

§ 4

Magistrat

- (1) Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträten
- (2) Die Zahl der ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträte beträgt zehn.

§ 5

Ortsbeirat

- (1) Für die Stadtteile Amdorf, Burg, Guntersdorf, Herborn, Hirschberg, Hörbach, Merkenbach, Seelbach, Schönbach und Uckersdorf werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.

- (2) Die Ortsbezirke entsprechen den Gemeindegebieten (Gemarkungen) der früheren selbständigen Gemeinden.
- (3) Der Ortsbeirat besteht
- | | |
|------------------------------|----------------|
| in der Kernstadt Herborn aus | 11 Mitgliedern |
| im Stadtteil Burg aus | 9 Mitgliedern |
| im Stadtteil Seelbach aus | 9 Mitgliedern |
| im Stadtteil Schönbach aus | 7 Mitgliedern |
| im Stadtteil Hörbach aus | 7 Mitgliedern |
| im Stadtteil Merkenbach aus | 7 Mitgliedern |
| im Stadtteil Uckersdorf aus | 7 Mitgliedern |
| im Stadtteil Amdorf aus | 5 Mitgliedern |
| im Stadtteil Hirschberg aus | 5 Mitgliedern |
| im Stadtteil Guntersdorf aus | 5 Mitgliedern |

§ 6

Ausländerbeirat (ersatzlos gestrichen)

§ 7

Film- und Tonaufnahmen

In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig. Medienvertreter haben auf Verlangen einen Nachweis über ihre Berechtigung zu führen. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher entscheidet über Film- und Tonaufnahmen. Sollte ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung dieser Entscheidung widersprechen, kommt es zu einer Abstimmung der Stadtverordnetenversammlung.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Herborn erfolgen durch kostenfreie Bereitstellung auf der Internetseite www.herborn.de unter der Angabe des Bereitstellungstages. Die sind unter der Internetadresse <http://herborn.de/bekanntmachungen> einsehbar.
- (2) Nach Abs. 1 bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen sind für die Dauer der Geltung unter <http://herborn.de/ortsrecht> dauerhaft zugänglich. Im Fall der Änderung des Ortsrechts gilt dies nicht nur für den ursprünglichen Text der Rechtsvorschriften und für die Änderungsnorm, sondern auch für die aktuell gültige Fassung.

Darüber hinaus sind Satzungen und Verordnungen für jede Person während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform in Zimmer 211, Turmstraße 14-16, 35745 Herborn, einzusehen. Auf Wunsch wird gegen Kostenerstattung ein entsprechender Ausdruck der Satzung oder Verordnung gefertigt. Auf diese Rechte ist im Rahmen der Bekanntmachung nach Abs. 4 hinzuweisen.

- (3) Bekanntmachungen in Wahlsachen nach § 57 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) erfolgen nach Maßgabe des § 67 Abs. 3 KWG ebenfalls im Internet. Sie werden zusätzlich an einem Bekanntmachungsbrett im Rathaus, Turmstraße 14-16, 35745 Herborn, ausgehängt..
- (4) Auf die öffentliche Bekanntmachung wird jeweils in der Tageszeitung „Herborner Tageblatt“ unter der Angabe der städtischen Internetadresse hingewiesen. In den Fällen des Abs. 3 ist zusätzlich ein Hinweis auf den Ort des Aushangs aufzunehmen.
- (5) Die öffentliche Bekanntmachung von Karten, Plänen oder Zeichnungen und der dazugehörigen Begründung und Erläuterung erfolgt vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung im Wege der öffentlichen Auslegung. Die Auslegung erfolgt während der allgemeinen Dienstzeiten in einem für jedermann zugänglichen und besonders gekennzeichneten Raum im Fachbereich „Bauen und Stadtentwicklung“, Turmstraße 14-16, 35745 Herborn, auf die Dauer eines Monats.

Spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung werden Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung durch Abdruck in der Tageszeitung „Herborner Tageblatt“ öffentlich bekannt gemacht.

Hinweisbekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) sind im Sinne der in § 3 BauGB niedergelegten Anforderungen zu erfüllen und ebenfalls im Herborner Tageblatt abzdrukken.

Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegung sind auf den offengelegten Karten, Plänen oder Zeichnungen und den dazugehörenden Begründungen und Erläuterungen zu vermerken.

- (6) Die Abs. 5 und 7 Nr. 2 gelten entsprechend für alle sonstigen öffentlichen Auslegungen, soweit Bundes- oder Landesrecht nicht etwas anderes bestimmen oder zulassen.
- (7) Die öffentliche Bekanntmachungen sind vollendet:
7.1 In den Fällen der Abs. 1 und 3 mit dem Ablauf des Tages, an dem die öffentliche Bekanntmachung ins Internet gestellt wurde (Bereitstellungstag).
7.2 In den Fällen des Abs. 5 mit dem Ablauf des Tages, an dem die Auslegungsfrist endet.
- (8) Kann die nach Abs. 1 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag für Bekanntmachungen nach Abs. 1 sowie durch Veröffentlichung über die städtische Internetseite mit Hinweisbekanntmachung in der Tageszeitung für Bekanntmachungen. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch die Abs. 1 vorgeschriebene Form unverzüglich nachzuholen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom **31.07.1997** tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

1 Hauptsatzung der Stadt Herborn

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Herborn, 03.07.2013

Magistrat der Stadt Herborn

gez. Hans Benner
Bürgermeister